

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen
in der Stadt Dorsten
vom 02.02.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), den §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV Seite 885 bis 918), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.01.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Zweck der Brandverhütungsschau
- § 2 – Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau
- § 3 – Gebührenpflicht
- § 4 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 5 – Gebührenschuldner
- § 6 – Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr
- § 7 – Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in zeitlichen Abständen von längstens 6 Jahren durchzuführen. Darüber hinaus richtet sie sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Arten von Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die gem. § 1 der Brandverhütungsschau unterliegen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in den die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

2. in Folge erforderlich Nachbesichtigung (Nachschau)

3. auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes oder einer brandschutztechnischen Überprüfung vor Ort (Objektbesichtigung) verbunden sind.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung einer Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist die Dauer der Amtshandlung sowie die Zahl der eingesetzten Kräfte. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde (25 % des Stundensatzes nach Abs. 2). Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde mit 25 % des Stundensatzes nach Abs. 2 berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau und einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 je angefangene Stunde einschl. Fahrzeug | 60,70 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 je angefangene Stunde ohne Fahrzeug | 58,70 € |
| 3. sonstige brandschutztechnische Leistung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Objektbesichtigungen je angefangene Stunde einschl. Fahrzeug | 60,70 € |

(3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 04.04.2014 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch einer Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet)

Lfd. Nr. Objekte (Gebäudeart, Nutzungsart, Ergänzung Bez.Reg. Münster)

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBau VO ***)
- 1.2 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach VStätt VO ***)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 200 Personen)
- 3.1.2
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBau VO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStätt VO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro Quadratmeter Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

4. Unterrichts- und Ausbildungsobjekte (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
 - 4.2.4 Hochschulen und ähnliche Ausbildungsstätten (Ergänzung Bez. Reg. Münster)

5. Hochhausobjekte

- 5.1. Hochhäuser nach Hochh VO ***)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach VkVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 Quadratmetern Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (Vk VO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm² Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm² Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm² Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Gar VO ***)

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm²
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm²
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm²
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm²
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm²

10.2 Lagerung

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm² Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm² Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm² Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm² Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm² Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm³ in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3 Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm² Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der "Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen"
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW "Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)"

12. Sonstige bauliche Anlagen

12.1 Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

***) Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 02.02.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.02.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister